

Gemeinde Mainhardt

Haushaltsplan 2022



Vorbericht

V o r b e r i c h t

§ 6 GemHVO

I. Allgemeines

Rechtsgrundlagen für den Haushaltsplan sind im Wesentlichen die Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, die Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 sowie die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden- Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 09. Juni 2016. Außerdem veröffentlicht das Innenministerium jährlich Haushaltserlasse, in denen Angaben zur Haushaltsplanung sowie für die mittelfristige Finanzplanung enthalten sind.

II. Überblick über das Neues kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im April 2009 hat der Landtag Baden-Württemberg die Grundsatzentscheidung getroffen, die Kameralistik abzulösen und das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) als alleinigen Rechnungsstil für alle Kommunen in Baden-Württemberg einzuführen. Als Übergangsfrist waren zunächst sieben Jahre bis 01.01.2016 vorgesehen. Am 10. Juli 2012 hat die Landesregierung beschlossen, die Übergangsfrist bis zum 01.01.2020 zu verlängern.

2. Haushaltsplan 2022

2.1 Grundzüge des NKHR

2.1.1 Ressourcenverbrauchskonzept

Das bisherige Geldverbrauchskonzept der Kameralistik, das im Kern auf Einnahmen und Ausgaben beruht, wird durch das Ressourcenverbrauchskonzept der kommunalen Doppik abgelöst. Dieses beruht auf Erträgen und Aufwendungen und erfasst den Ressourcenverbrauch vollständig und periodengerecht. Zusätzlich zu den Zahlungsvorgängen, mit denen in der Kameralistik lediglich der Geldverbrauch dokumentiert wurde, wird im NKHR auch der nicht zahlungswirksame Vermögensverzehr, insbesondere die Abschreibungen, die Aufwendungen für die Zuführung zu den Rückstellungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (z. B. Zuweisungen), abgebildet.

2.1.2 Das 3-Komponenten-Modell des NKHR

Die bisherige Unterteilung in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entfällt. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) stützt sich auf die sog. Drei-Komponenten-Rechnung. Diese besteht aus

- dem Ergebnishaushalt / der Ergebnisrechnung
- dem Finanzhaushalt / der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt bildet das Herzstück des NKHR-Haushalts. Alle Aufwendungen und Erträge werden im Ergebnishaushalt geplant und in der Ergebnisrechnung dokumentiert. Hier erfolgt somit die Darstellung des kompletten Ressourcenverbrauchs der Gemeinde. Für die einzelnen Teilhaushalte sind jeweils Teilergebnispläne zu erstellen. Der Gesamtergebnishaushalt (als Summierung der Teilhaushalte) und die Gesamtergebnisrechnung sind vergleichbar mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung.

Finanzhaushalt

Als weitere Komponente umfasst das NKHR den Finanzhaushalt bzw. im Jahresabschluss die Finanzrechnung. Hier werden alle kassenmäßigen Geldbewegungen dargestellt. Der Finanzhaushalt bzw. die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen und gibt einen Überblick über den Zahlungsmittelbestand der Gemeinde. Ein wesentliches Augenmerk liegt in der Darstellung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. In diesem Bereich werden die Informationen abgebildet, die bisher im kameralen System im Vermögenshaushalt vorzufinden waren.

Um die Finanzvorgänge nachvollziehbar zu machen, werden die Einzahlungen strukturiert nach der Mittelherkunft und die Auszahlungen geordnet nach der Mittelverwendung aufgezeichnet. Der Finanzhaushalt bzw. die Finanzrechnung umfasst die Zahlungsvorgänge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungsvorgänge (Kredite).

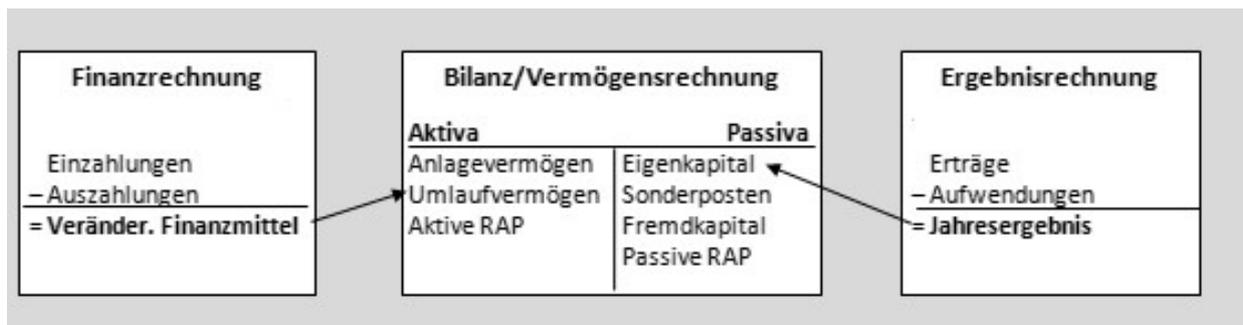
Die Teilergebnisse (die Salden) dieser drei Tätigkeitsfelder werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Dieses zeigt die Änderung des Finanzierungsmittelbestands der Gemeinde auf und ermöglicht somit die Beurteilung der Finanzlage eines Haushaltsjahres.

Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung wird nur zum Jahresabschluss erstellt. Sie stellt, wie die Bilanz im kaufmännischen Rechnungswesen, das Vermögen und die Finanzierungsmittel gegenüber. Die Aktivseite der kommunalen Bilanz, die das Vermögen der Gemeinde abbildet, dokumentiert die Kapitalverwendung und beantwortet die Frage, wie die Mittel eingesetzt wurden.

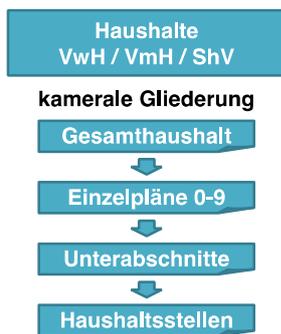
Die Passivseite dokumentiert dagegen die Mittelherkunft und beantwortet die Frage, wie das Vermögen der Gemeinde finanziert wird. Die Vermögensrechnung gilt als tragende Säule des Komponenten-Modells. Sie sorgt dafür, dass die drei Bausteine systematisch miteinander verbunden werden.

Der Saldo der Finanzrechnung zeigt die Änderung des Bestandes an liquiden Mitteln auf. Er geht auf der Aktivseite der Vermögensrechnung in die Position „liquide Mittel“ ein und vergrößert oder verringert diese Position. Der Saldo der Ergebnisrechnung findet sich dagegen in der Position Basiskapital auf der Passivseite der Vermögensrechnung wieder. Je nachdem, ob das Ergebnis positiv (Ressourcenüberschuss Erträge > Aufwendungen) oder negativ (Ressourcenbedarf Erträge < Aufwendungen) ist, erhöht oder vermindert sich das Basiskapital (= Eigenkapital).



3. Haushaltsgliederung im NKHR

Der Gesamthaushalt der Gemeinde Mainhardt wird grundsätzlich produktorientiert untergliedert. Die Teilhaushalte lösen die bisherigen Einzelpläne ab und sollen den Haushalt übersichtlicher machen.

Der kamerale Haushalt**Der NKHR-Haushalt****3.1 Bestandteile des neuen Haushaltsplanes**

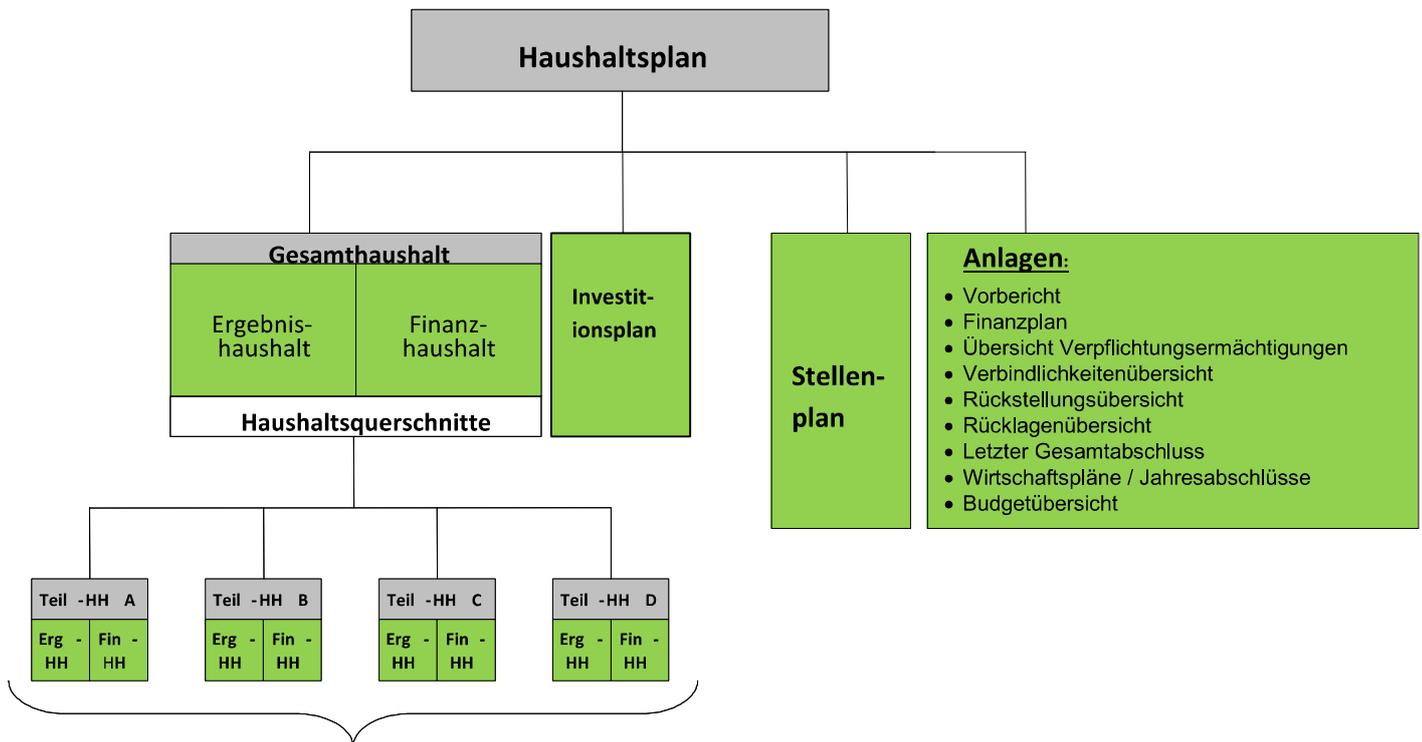
Der Haushaltsplan besteht nach § 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Der Gesamthaushalt nach § 1 GemHVO besteht wiederum aus

- dem Ergebnishaushalt (§2 GemHVO)
- dem Finanzhaushalt (§3 GemHVO)
- je einer Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushaltes sowie der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushaltes.

Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

- der Vorbericht
- der Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm (mittelfristige Finanzplanung)
- eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- eine Übersicht über den Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres
- der letzte Gesamtabchluss (§95a GemO)
- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
- eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5 GemHVO



Der Gesamthaushalt ist in mindestens zwei Teilhaushalte aufzuteilen

3.2 Kontenplan

Die eingerichteten Konten sind aus dem Kontenplan ersichtlich (§ 35 Abs. 4 GemHVO). Grundlage bildet die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 09. Juni 2016. Der Kontenrahmen wird nach § 145 Abs. 1 Nr. 5 GemO verbindlich vorgegeben. Die Kontenklassen sind sowohl für die Haushaltsplanung als auch für die Jahresrechnung von Relevanz. Sie ersetzen die bisherige Gruppierung der kommunalen Haushalte.

Vermögensrechnung

Kontenklassen:

- 0 – Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen
- 1 – Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)
- 2 – Kapitalposition, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passive RAP

Ergebnisrechnung

Kontenklassen:

- 3 – ordentliche Erträge
- 4 – ordentliche Aufwendungen
- 5 – außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Finanzrechnung

6 – Einzahlungen

7 – Auszahlungen

Abschluss

8 – Abschlusskonten

Kosten- und Leistungsrechnung

9 – Kosten- und Leistungsrechnung

3.3 Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich ist in § 80 Abs. 2 und 3 GemO sowie in den §§ 24 und 25 GemHVO geregelt. Nach § 80 Abs. 2 GemO soll das ordentliche Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden. Zum ordentlichen Ergebnis gehören unter anderem auch die Abschreibungen und Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen. Damit sind Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Dafür entfällt im doppischen Haushalt die früher im Verwaltungshaushalt zu veranschlagende sogenannte „Mindestzuführung“ in Höhe der ordentlichen Tilgung von Krediten.

Die nachfolgende Übersicht stellt das Haushaltsausgleichsverfahren im NKHR dar:

Stufe 1:

Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen der Vorjahre. Hierzu sind alle Sparmöglichkeiten auszunutzen und alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen (§80 Abs. 2 GemO).

Stufe 2:

Ist kein Ausgleich in Stufe 1 möglich, sollen Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden und bzw. oder eine pauschale Kürzung von Aufwendungen (globaler Minderaufwand) (§§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 GemHVO).

Stufe 3:

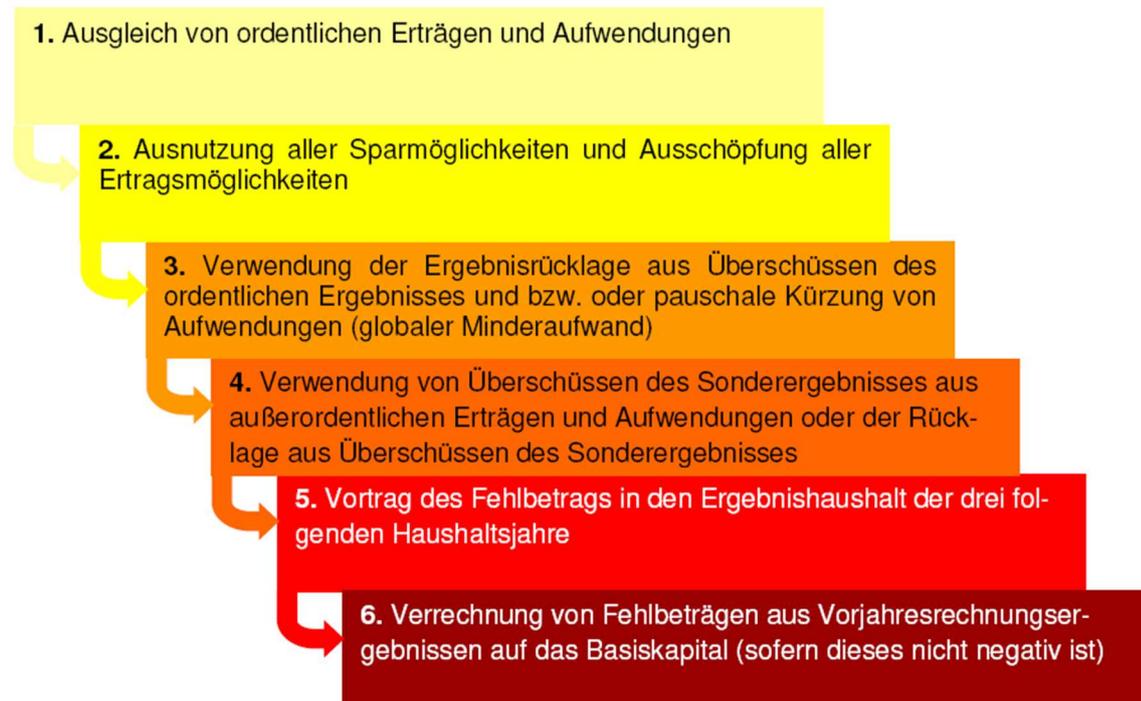
Ist ein Ausgleich nach den Stufen 1 und 2 nicht erreichbar, sollen Überschüsse des Sonderergebnisses (d. h. insbesondere erzielt aus außerordentlichen Erträgen) und Mittel der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden (§24 Abs. 2 GemHVO).

Stufe 4:

Soweit kein Ausgleich nach den Stufen 1 bis 3 möglich ist, kann ein verbleibender Fehlbetrag im Ergebnishaushalt veranschlagt und zur Deckung in den drei folgenden Haushaltsjahren (Finanzplanungszeitraum) vorgesehen werden (§ 24 Abs. 3 GemHVO).

Stufe 5:

Als letzte Stufe des Haushaltsausgleichsverfahrens ist nach drei Jahren eine Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Basiskapital vorgeschrieben, wenn eine haushaltmäßige Deckung früher nicht möglich ist. Das Basiskapital darf hierbei nicht negativ werden (§ 25 Abs. 3 GemHVO).

**4. Politische Steuerung im NKHR**

Mit dem "Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen" ist deutlich mehr als lediglich eine Veränderung des Rechnungs- und Buchungsstils verbunden. Vielmehr wird mit dem NKHR auch eine neue Form der politischen Steuerung angestrebt.

Bisher erfolgte die Steuerung der Kommune durch die Bereitstellung der jeweiligen Geldmittel (Inputsteuerung). Im NKHR kommt hier eine weitere Steuerungskomponente hinzu. Zukünftig sollen die Ergebnisse des Verwaltungshandelns (Produkte) zusätzlich über die Definition von Zielen und Kennzahlen (outputorientierte Steuerung) verbunden mit einer dezentralen Ressourcenverantwortung der Organisationseinheiten gesteuert werden.

Dies bedeutet, der Gemeinderat legt die Handlungsschwerpunkte und die Prioritäten, d.h. das „WAS“ fest und gibt somit der Verwaltung die Richtung vor und stellt die entsprechenden finanziellen Mittel im Haushaltsplan bereit. Innerhalb des vorgegeben Rahmens ist es nun Aufgabe der Verwaltung, diese Aufgaben umzusetzen, d.h. die Verwaltung ist zuständig für das „WIE“.

So soll künftig beispielsweise definiert werden, welcher Aufwand erforderlich ist, wenn z.B. Betreuungszeiten in den gemeindlichen Betreuungseinrichtungen erweitert werden sollen. Müssen dafür dann an anderer Stelle finanzielle Mittel eingespart werden und welche Produkte sind davon betroffen?

In einem weiteren Schritt sollte der Gemeinderat ein Leitbild für die zukünftige Gemeindeentwicklung erstellen und mittel- bis langfristige Ziele definieren. Diese werden dann im Haushaltsplan durch sog. Leistungsziele jährlich im Haushaltsplan aufgenommen. Eine unterjährige Kontrolle der Verwaltung findet zukünftig über ein verbindliches Berichtswesen im Gemeinderat statt, ähnlich wie der bisherige Finanzzwischenbericht.

III. Haushalt 2022 im Überblick

Im Haushaltsjahr 2022 muss die Gemeinde Mainhardt erneut mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von 195.300 € planen. Dennoch kann im Finanzhaushalt ein positiver Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 1.108.700 € erwirtschaftet werden (entspricht der Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt).

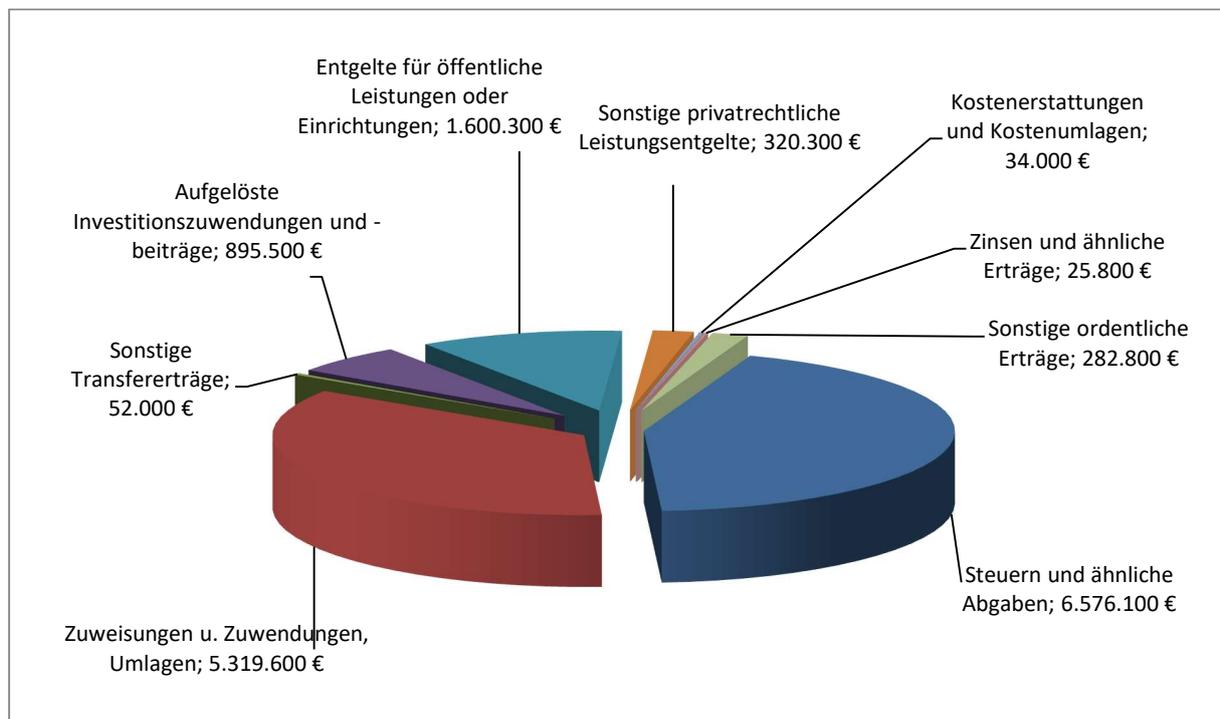
Auch in den Folgejahren kann die Gemeinde Mainhardt keinen ausgeglichenen Haushalt erreichen, da es zunehmend schwieriger wird, die Abschreibungen der getätigten Investitionen zu erwirtschaften. Die Gemeinde hat hierzu Konsolidierungsschritte eingeleitet und wird weiterhin alle Erträge und Aufwendungen auf den Prüfstand stellen. Es kann aber mit einem Zahlungsmittelüberschuss von durchschnittlich rund 1 Mio. €/Jahr gerechnet werden.

Durch die Sanierung der Helmut- Rau- Schule und Ersatzbeschaffungen im Feuerwehrebereich, den Breitbandausbau und der Umsetzung Abwasserstrukturgutachten müssen mittelfristig Kredite von voraussichtlich 5,2 Mio. € aufgenommen werden. Im Haushaltsjahr 2021 wurde ein Kredit i.H.v. 2 Mio. € aufgenommen, der aktuelle Schuldenstand zum 31.12.2021 beträgt rund 8,8 Mio. €.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss weiterhin beachtet werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Personalkostenentwicklung im Kinderbetreuungsbereich zu richten.

1.1 Erträge des Ergebnishaushalts

(Gesamterträge ohne innere Verrechnung und kalk. Zinsen: 15.106.400 €)



Steuern und ähnliche Erträge

Grundsteuer

Der Grundsteuerertrag wird im Haushaltsjahr 2022 mit 847.100 € veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Mehreinnahme von 23.700 €.

Gewerbesteuer

Im Jahr 2022 erhält die Gemeinde Mainhardt voraussichtlich Erträge aus Gewerbesteuer in Höhe von rund 1,8 Mio. €. Eine weitergehende Prognose über die zu erwartende Höhe der Gewerbesteuer ist schwierig. Änderungsbescheide vom Finanzamt, die zu Rückzahlungen führen können, beeinflussen den Gewerbesteuerertrag unterjährig. Das Gewerbesteueraufkommen für 2023- 2026 wird mit 1,8 Mio. € geschätzt.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer erhöht sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 auf 3.347.000 € (2021: 3.284.000 €). Die Berechnung für den Einkommenssteueranteil erfolgte auf Grundlage des Haushaltserlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg und den aktualisierten Zahlen der Steuerschätzung vom November. Die Berechnung ist als Anlage diesem Haushaltsplan beigelegt.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Den Anteil an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden als Ausgleich für die abgeschaffte Gewerbesteuer. Im Jahr 2022 ist der Anteil für Mainhardt mit 231.000 € (2021: 259.000 €) veranschlagt.

Weitere Steuern und ähnliche Erträge

Die Hundesteuersätze bleiben zum Vorjahr unverändert. Es wird mit einem Hundesteuerertrag von 50.000 € gerechnet.

Als Vergnügungssteuerertrag sind 15.000 € (2021: 15.000 €) geplant.

Aus dem Familienleistungsausgleich erhält die Gemeinde Mainhardt im Jahr 2022 voraussichtlich 271.000 € (2021: 255.000 €). Die Berechnung für die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich erfolgt im Rahmen des FAG und ist als Anlage beigelegt.

Zuweisungen und allgemeine Umlagen

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft vom Land

Schlüsselzuweisungen nach § 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten Gemeinden deren Steuerkraftmesszahl (§6 FAG) kleiner als die ermittelte Bedarfsmesszahl (§7 FAG) ist. Für das Jahr 2022 erhält die Gemeinde Mainhardt 3.088.000 € an Schlüsselzuweisungen.

Kommunale Investitionspauschale

Aus dem Finanzausgleich erhält die Gemeinde Mainhardt die Kommunale Investitionspauschale in Höhe von 678.000 €.

Weitere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Der Sachkostenbeitrag, den die Gemeinde als Schulträger für jeden Realschüler vom Land erhält, liegt voraussichtlich 384.000 €.

Der Planansatz für die Kindergartenförderung und die Kleinkindbetreuung liegt bei 940.000 €. Die Änderung der unserer Betreuungsmodelle und sich daraus ergebenden „Mehrförderungen“ werden sich erst im Haushaltjahr 2023 im FAG auswirken, da das Land mit den Spitzenverbänden vereinbart hat, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Kinderzahlen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre herangezogen werden. In unserem Fall wirkt sich das nachteilig aus, da bei uns die Gewichtung der Kinderzahlen 2021 höher war als 2020.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Bei Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden mit Erträgen von insgesamt 1.600.300 € gerechnet. Hierunter fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von 47.000 € und die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen (Abwassergebühren, Bestattungsgebühren, usw.) in Höhe von 1.442.300 €, sowie Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern zw. 0 und 3 Jahren mit 111.000 €.

Im Hinblick auf die sich oft schnell veränderten Verhältnisse sollte bei allen Gebührenhaushalten eine regelmäßige Kontrolle der Gebührenhöhe erfolgen, um für die künftige Aufgabenerfüllung über den notwendigen finanziellen Handlungsrahmen zu verfügen.

Erträge aus Verkauf, Mieten und Pachten, sonstige Erträge

Die Summe der privatrechtlichen Erträge beläuft sich insgesamt auf 320.300 €. Daran haben die Mieten und Pachten mit insgesamt 176.600 € den größten Anteil. Neben den Miet- und Pächterträgen beinhaltet diese Position die Heizkostenersätze, die Holzerträge und die sonstigen Erträge aus der Bewirtschaftung von Grundstücken.

Kostenerstattung und Kostenumlagen

Zu den Kostenerstattungen gehören Erstattungen vom Eigenbetrieb Wasserversorgung mit 34.000 €.

Zinsen und ähnliche Erträge

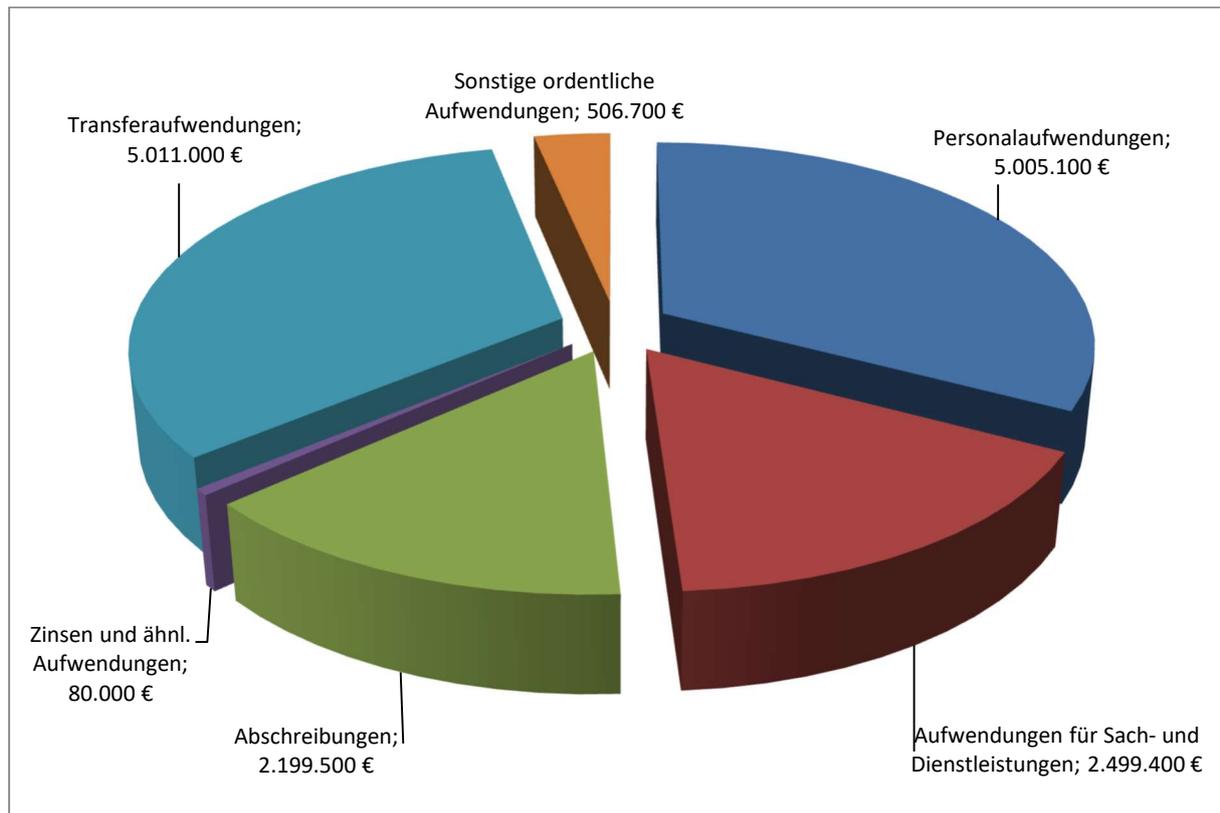
Die Zinserträge betragen voraussichtliche 25.800. Darin enthalten sind die Zinsen vom Eigenbetrieb Wasserversorgung für die gewährten Darlehen.

Sonstige ordentliche Erträge

Unter die sonstigen ordentlichen Erträge mit insgesamt 282.800 € fallen unter anderem die Konzessionsabgaben (Strom und Wasser) mit 254.000 €.

1.2 Aufwendungen des Ergebnishaushalts

(Gesamtaufwendungen ohne innere Verrechnung und kalk. Zinsen: 15.301.700 €)



Personalaufwendungen

Bei Gehältern, Vergütungen und Löhnen wurde für 2022 eine Lohn- und Gehaltserhöhung in Höhe der tariflichen und gesetzlichen Steigerung, einschließlich altersbedingten Gehaltsanpassungen eingeplant.

Die Personalaufwendungen steigen von 4.412.700 € im Jahr 2021 auf 5.005.100 € im Jahr 2022. Es wurde eine zusätzliche Stelle im Bauhof geschaffen und die Erweiterung vom Kindergarten Schultheiß Huzele und die damit zusammenhängende Vergrößerung der Einrichtung von 3 auf 7 Gruppen macht sich bei den Personalkosten bemerkbar.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens (bewegliches und unbewegliches Vermögen), für Energie, Reinigung und besondere Verwaltungsaufwendungen werden als *Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen* zusammengefasst (kameral: sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand). Hierfür sind 2.499.400 € veranschlagt. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	199.700
Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	274.900
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	81.700
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	144.500
Mieten und Pachten	66.800
Leasing	6.100
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	762.400
Haltung von Fahrzeugen	71.200
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte*	116.600
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	144.000
Lehr- und Unterrichtsmaterial	19.600
Lernmittel	23.300
Aufwendungen für sonstige Sach-u. Dienstleistungen	573.600

* Fortbildungen, Lehrgänge, Führerscheine
Feuerwehr, Arbeitskleidung,
Schutzausrüstung (Bsp. Masken), Feuerwehr
Schutzausrüstung und Uniformen

Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen belaufen sich 2022 auf 2.199.500 €. Die Vermögensbewertung der Gemeinde Mainhardt ist abgeschlossen. Die veranschlagte Summe basiert auf den ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierfür werden Mittel in Höhe von 80.000 € bereitgestellt.

Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen die ohne direkte Gegenleistung an Dritte gezahlt werden (vgl. §61 Nr.39 GemHVO).

Der Gesamtbetrag der Transferaufwendungen beläuft sich auf 5.011.000 €. Den größten Anteil haben die FAG-Umlage und die Kreisumlage mit 4.646.000 €. Im Einzelnen hat die Gemeinde Mainhardt folgende Umlagen veranschlagt:

- Zuweisungen an Gemeinden 33.700 €
- Zuschüsse an übrigen Bereich 151.300 €
- Gewerbesteuerumlage 170.000 €
- FAG Umlage 1.916.000 €
- Kreisumlage 2.730.000 €

Der Umlagesatz für die Kreisumlage beträgt für das Haushaltsjahr 31,5 %.

Berechnungsgrundlage für die Zahlungen im Rahmen des FAG ist das Haushaltsjahr 2020.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 506.700 €. Darunter fallen unter anderem Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, Geschäftsaufwendungen, Steuern und Versicherungen.

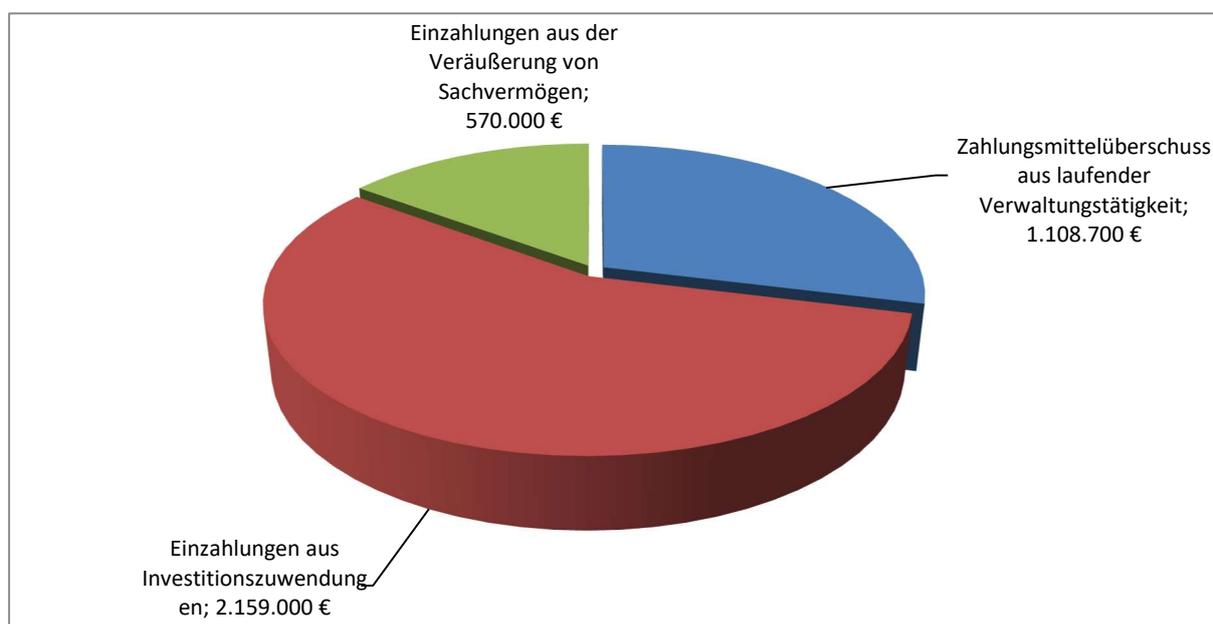
Innere Verrechnungen und Kalkulatorische Zinsen

Innere Verrechnungen werden im NKHR nicht mehr zum Gesamtvolumen des Haushaltsplans dazu gezählt. Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind nur in den Teilergebnishaushalten veranschlagt und werden dort als veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis saldiert. Allerdings erhöht oder vermindert dieses saldierte Ergebnis aus internen Erträgen und Aufwendungen den Ressourcenbedarf oder -überschuss eines Teilhaushalts.

2. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt gliedert sich in drei Teile. Dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, dem Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit und dem Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit.

2.1 Einzahlungen des Finanzhaushalts



Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit setzt sich wie folgt zusammen:

Veranschlagtes ordentliches Ergebnis des Ergebnishaushaltes	-195.300 €
+ planmäßige Abschreibungen	2.199.500 €
-Auflösungen von Sonderposten	895.500 €

Zahlungsmittelüberschuss auf laufender Verwaltungstätigkeit 1.108.700 €

Der Zahlungsmittelüberschuss des Finanzhaushalts sind die Eigenfinanzierungsmittel für Investitionen der Gemeinde Mainhardt im Jahr 2022.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

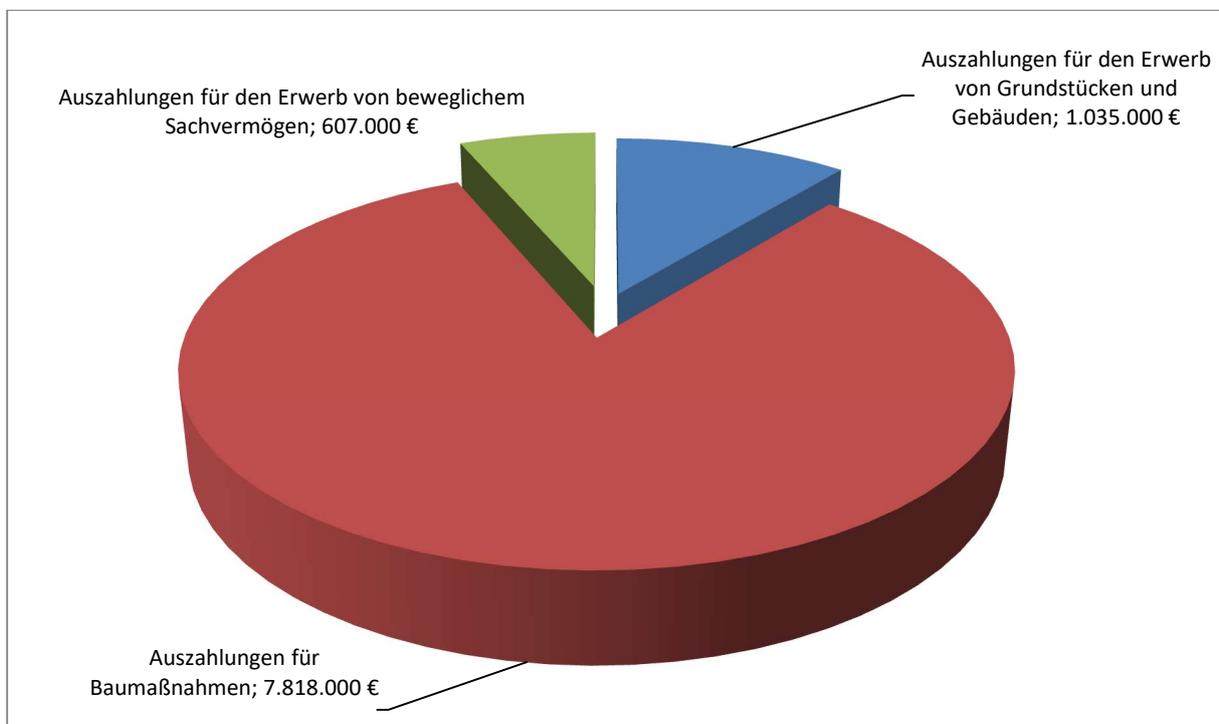
Aus Zuwendungen und Zuschüssen für Investitionen erhält die Gemeinde Mainhardt im Jahr 2022 voraussichtlich 2.159.000 €. Diese Summe setzt sich zusammen aus:

Zuschuss Schulsanierung	1.750.000 €
Zuschuss Feuerwehrfahrzeuge	184.000 €
Zuschuss Löschwasserbehälter Hausenbühl	45.000 €
Zuschuss Barrierefreie Buswartestellen	90.000 €

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen

Im Jahr 2021 wird mit 570.000 € an Grundstückserlösen gerechnet.

2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit



Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Für den Grunderwerb und Gebäude sind für das Haushaltjahr 1.035.000 € vorgesehen.

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Der Gemeinde Mainhardt hat für Baumaßnahmen im Haushaltjahr 7.818.000 € vorgesehen.

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen

Hier liegen die Auszahlungen bei 607.000 €. Darin enthalten sind die Neuanschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen von einem Einzelwert über 1.000 € Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen von einem Einzelwert unter 1.000€ werden als Aufwand im Ergebnishaushalt geplant und gebucht. Die größte Position ist hier die Ersatzbeschaffung von den Feuerwehrfahrzeugen Geißelhardt und Hütten mit 420.000 € in 2022.

Hier die Einzelpositionen der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Sanierung Helmut- Rau- Schule	7.000.000 €
Feuerwehrfahrzeuge	420.000 €
LSP Maßnahmen Bubenorbis und Grenzregelung Sandäcker (Straße und Abwasser)	340.000 €
Breitbandausbau	463.000 €
Flurneuordnung	200.000 €
Löschwasserbehälter Hausenbühl	60.000 €
Ölabscheider FFW Mainhardt	65.000 €
Grunderwerb	100.000 €
Ausbau Gemeindestraßen	100.000 €
Sanierung OD Mainhardt	290.000 €
Sanierung Bushaltestellen	120.000 €

Strukturgutachten Abwasser Planungskosten	35.000 €
Flutlicht Ammertsweiler	40.000 €
Straßenbeleuchtung	40.000 €
Anschaffungen Rathaus	10.000 €
Anschaffungen Feuerwehr	50.000 €
Anschaffungen Schule/Digitalpakt	20.000 €
Anschaffungen Bauhof	30.000 €
Anschaffungen Kindergärten	30.000 €
Anschaffungen Kläranlagen, Pumpwerke	35.000 €
Kinderspielplätze	12.000 €

Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit

Kreditaufnahme 2022

Im Jahr 2022 ist eine Kreditaufnahme von **6.000.000 €** geplant. Im Jahr 2021 wurde ein Kredit i.H.v. 2.000.000 € aufgenommen. Insgesamt liegt der Schuldenstand der Gemeinde zum 31.12.2021 bei rund 8,8 Mio €.

Auszahlungen für die Tilgung von Schulden

Darlehenstilgung bei Kreditinstituten 430.000 €.

3. Kassenbestand und Veränderung

Der Endsaldo des Finanzhaushalts zeigt die Veränderung am Bestand der liquiden Mittel (Kassenbestand) an. Der Kassenbestand zum 01. Januar 2023 wird sich auf rund 274.000 € belaufen. Eine Übersicht über die Entwicklung der liquiden Mittel ist dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt. Der Kassenbestand wird zur Deckung der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wie auch der Investitionstätigkeit verwendet. Durch die Planung des Investitionskredits kann der Kassenbestand positiv gehalten werden. Dennoch kann es unterjährig zu einem Kassenfehlbetrag kommen. In der Haushaltssatzung ist aus diesem Grund, als Kassenverstärkungsmittel, die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 2.000.000 € vorgesehen.

4. Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung

Basis für die Finanzplanung für den Zeitraum 2023-2025 ist die abgeschlossene Jahresrechnung für 2019 und der Haushaltsplan 2020/2021. Für die Prognosewerte der mittelfristigen Finanzplanung liegt der Haushaltserlass des Finanzministeriums zu Grunde. Die Finanzplanung wurde entsprechen der seitherigen Übung ergänzt und fortgeschrieben.

Der mehrjährige Investitionsplan sieht momentan folgende Vorhaben vor. Eine konkrete zeitliche Festlegung der Maßnahmen erfolgt mit der jeweiligen Planaufstellung entsprechend der Haushaltslage.

- Sanierung Helmut- Rau- Schule
- Ortsstraßen Bubenorbis
- Ausbau Breitbandversorgung
- Ausbau Gemeindestraßen
- Umsetzung Abwasserstrukturgutachten

5. Schlussbetrachtung und Ausblick

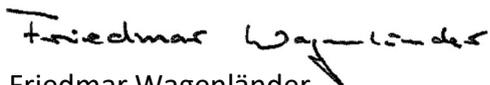
Die Grundsätze des NKHR verlangen eine nachhaltige und generationsgerechte Haushaltswirtschaft. Nur so kann die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet werden. Mit der Umstellung auf das NKHR wird erstmals deutlich, dass der Ressourcenverbrauch den Haushalt belastet.

Das Ziel den Ressourcenverzehr (Abschreibungen) vollständig zu erwirtschaften ist zu priorisieren. Es ist eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung wichtig, um das Eigenkapital zu stärken, welche in besonders schlechten Jahren als Ausgleich für Fehlbeträge, die nicht vermieden werden können, verwendet werden kann. Aufwendungen sind auf Ihre Notwendigkeit zu prüfen; Erträge, im Rahmen des vertretbaren sollen erhoben werden. Die Haupteinnahmequellen der Gemeinde Mainhardt, der Anteil an der Einkommensteuer, die Schlüsselzuweisungen und die Gewerbesteuer, unterliegen Schwankungen.

Die geplanten Investitionen übersteigen die Eigenfinanzierungsmittel (Zahlungsmittelüberschuss des Finanzhaushalts und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit) der Gemeinde. Dies macht eine Kreditaufnahme von 6 Mio. € erforderlich.

In dieser Schlussbetrachtung weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass jeder sorgfältig aufgestellte Haushaltsplan niemals alle Risiken und Unsicherheiten in vollem Umfang ausschließen kann und sich der Gestaltungsspielraum in der Zukunft mit den geplanten Investitionen für die Gemeinde Mainhardt deutlich reduzieren wird. Die Handlungsfähigkeit der Gemeinde muss mit den eingeleiteten und anstehenden Konsolidierungsmaßnahmen bestehen bleiben und diese Maßnahmen sollten weiterhin streng verfolgt werden.

Mainhardt, 13.12.2021


Friedmar Wagenländer
Fachbeamter für das Finanzwesen


Daniela Kübler
Stv.Fachbeamtin für das Finanzwesen